Neben den Ruinen der alten Feste des Sachſenherzogs Wittekind haben weſtfäliſche Männer im Jahre 1854 ihrem früheren Oberpräſidenten Ludwig von **Vincke**, dem Vater von Georg Vincke, ein Denkmal in Geſtalt eines hohen runden Turmes geſetzt. Eine ſteinerne Wendeltreppe führt auf die Höhe desſelben. Der Blick ſchweift von der Höhe hinab weit in das alte Sachſenland hinein, zu den Füßen ſieht man die Silberſtreifen der ſich hier vereinigenden Flüſſe Lenne und Ruhr, rückwärts über den bewaldeten Bergkamm bis zu den Toren von Münſter. **Vincke** gehörte in Weſtfalen zu den populärſten Männern. Vierzig Jahre lang, bis zu ſeinem im Jahre 1844 erfolgten Tode, ſtand er an der Spitze der Verwaltung dieſer Provinz, zuerſt als Landrat unter dem Präſidenten der Kammern in Minden und Hamm, Freiherrn vom Stein, dann als deſſen Nachfolger, ſchließlich nach der preußiſchen Beſitzergreifung der jetzigen Landesteile der Provinz als Oberpräſident in Münſter. In ſeinem blauen Kittel durchwanderte er auch als Oberpräſident jedes Dorf, ſein ganzes Wirken dem Wohle ſeines Heimatlandes widmend. Die großartig entwickelte Induſtrie verdankt ihm durch Chauſſeebauten und Ruhrſchiffahrtsanlagen die Grundlagen ihrer Exiſtenz. Den Ackerbau unterſtützte er in kräftigſter Weiſe, gemeinnützige Anſtalten aller Art rief er ins Leben.

Weſtlich von dem Vinckedenkmal ſteht in freundlichen Anlagen die **Siegesſäule**, welche den im franzöſiſchen Kriege 1870 und 1871 gefallenen Kriegern errichtet iſt, mit der Inſchrift: „Den Toten zum Gedächtnis, den Lebenden zur Mahnung!“

Um Syburg finden ſich gute Sandſteinbrüche, aus welchen die Steine weithin verfahren werden. Jenſeits der Ruhr auf einer Anhöhe liegt die Bauerſchaft **Gardenfeld**. In derſelben nicht weit von dem Lennhofe, dem Schloſſe Syburg gegenüber zwiſchen der Ruhr und der Lenne an der Landſtraße ſteht ein hoher Felſen, von welchem eine Jungfrau, um ſich vor ihren Nachſtellern zu retten, hinunterſprang, ohne den geringſten Schaden zu nehmen. Zum Andenken wurde ein Stein aufgerichtet, auf welchem eine Jungfrau und die Inſchrift eingehauen war: Een Juffernſprunck Fry. Den Saterdag na Mitſomer. Der Stein wurde aber ſpäter zerſchlagen und in die Lenne gelegt. Auch liegt in dieſer Bauerſchaft der Burghof.

Wir verlaſſen nun die Stätte, welche uns ſo erhaben an die kraftvolle Urzeit des Sachſenvolkes erinnert, ſteigen bergabwärts und wandern an einem freundlichen Landhauſe vorbei in 40 Minuten nach **Weſthofen**, einem ehemaligen alten Reichshofe. Zwiſchen Syburg und der Freiheit Weſthofen am Fuße eines Berges, nicht weit von der Ruhr an der Landſtraße, welche von Weſthofen über Syberg nach Herdecke führt, liegt das alte Schloß Huſen auch Tenhuſen, d. i. zu den Häuſern, genannt. Es iſt das Stammhaus der Familie von Huſen, kam von dieſen durch Heirat an die Fridage und ſpäter an die Romberge, 1479 an die Laer, die es über 100 Jahre beſeſſen haben, und 1585 wieder an die Romberge.

Von jetzt an erweitert ſich das Tal des Fluſſes. Die Einfaſſungen desſelben werden niedriger, der Reiz der Anſichten nimmt ab. Wir folgen nun der Landſtraße, laſſen Ergſte rechts liegen und erreichen Schwerte in dreiviertel Stunde.

Im Krug zum grünen Kranze.

Bilder aus der Geſchichte unſerer heimiſchen Gaſthäuſer.

Von Dr. Wilhelm Schulte.

(Schluß.)

Auch in **Hörde** werden die Bäcker und Brauer zuſammen genannt und auch hier begründet man den großen Verbrauch von 2340 Scheffel Malz und 556¼ Scheffel Branntweinſchrot mit dem Abſatz in das Amt. In dem Orte ſelbſt werden nämlich neben den 8 privaten Brauſtellen und „11 Deſtillateurs, ſo in ihren eigenen Blaſen Fuſel brennen“, keine öffentlichen Schankkrüge verzeichnet.

Iſerlohn gab bezeichnenderweiſe und als einzige von allen märkiſchen Orten nur „ſchätzungsweiſe“: ca. 39 Bierbrauer und ca. 36 „Fuſelbrenner“ an mit einem Verbrauch von 7448¼ Scheffel Branntweinſchrot. Doch wird dieſe Rekordzahl damit begründet, daß die „Bier- und Keutbrauer“ ins „Cölniſche und andere Nachbargegenden“ lieferten. Auch Iſerlohn hatte keinen eigentlichen Schankkrug.

Kamen führt wieder die 23 Brauer und Bäcker als ein einziges Handwerk auf mit 20 Brauſtellen und 15 Branntweinblaſen. Wieviel die Stadt ſelbſt von den 3556 Scheffeln Malz und 712⅜ Scheffeln Branntweinſchrot verbraucht, wollte man nicht genau angeben können, da die Stadt keine öffentliche Schankkrüge habe und die 22 Bier- und Branntweintheken „ſolches nicht notieren“.

Kaſtrop zählte 1 Weinhändler, 6 Brauer und 16 Branntweinbrenner, die 1164½ Scheffel Malz und 392 Scheffel Branntweinſchrot verbrauchten. Dieſe verhältnismäßig geringen Summen werden damit begründet, „daß der Debit ſchlecht und ein Brauer das meiſte Bier, woſern er es nicht verderben laſſen will, ſelbſt konſumieren muß“.

Lüdenſcheid hatte „vielleicht wegen des Waſſermangels nur 10 Brauſtellen und 6 Branntweinblaſen, wovon die meiſten bei ſtarker Kälte und großer Hitze ſtill ſtehen; ſie können nicht einmal den Bedarf der Stadt, geſchweige der umliegenden Dörfer decken“. Immerhin zählte man 15 Wirte zu den Handwerkern neben 15 privaten Wirtſchaften mit einem Geſamtverbrauch von 1207 Scheffeln Malz und 116 Scheffeln Branntweinſchrot.

Lünen zählte 21 Brauer, „welche mehrenteils auch backen“, 2 Wirte, „die Hammmiſchen Keut verkaufen“, 25 „partikuläre (d. h. private) Brauſtellen, wo das Bier meiſt tonnen- und kannenweiſe geholt wird“, 35 Branntweinblaſen, „die meiſt in das Münſteriſche und andere angrenzende Länder liefern“. An Malz wurden deshalb 3930½ und an Branntweinſchrot 1385½ Scheffel gemeldet.

Neuenrade hatte nur 5 Privatwirte, 5 Brauſtellen und 9 Branntweinblaſen, aber keine Schankkrüge. Es verbrauchte nur 1331 Scheffel Malz und 409¼ Scheffel Branntweinſchrot.

Plettenberg beklagte gleichfalls eine niedrige Zahl von 9 Branntweinblaſen, „wie denn die Hälfte wegen Theuerung der Früchte nicht gebraucht wird“: ſie verarbeiteten nur 368¼ Scheffel Branntwein neben 1858½ Scheffel Malz.

Schwelm dagegen zählte 20 „Privatſchankkrüge, ſo brauen und backen“ (neben 12 Bäckern, „die nicht brauen“). „Die meiſte Nahrung beſtehet im Brauen und Backen und Bewirten“. Schankkrüge dagegen hatte die Stadt nicht. An Braukeſſeln waren vorhanden 18 private, ein großer und ein kleiner ſtädtiſcher, für deren jedesmaligen Gebrauch 15 und 10 Stüber zu entrichten waren; daneben gab es noch 8 Branntweinblaſen.

Schwerte mußte mehr Getränke ein- als ausführen. Der Verbrauch an Malz betrug 1991 Scheffel und an Branntweinſchrot 402¾ Scheffel. In je einem Schankkrug im Amt **Geiſecke**, **Unna** und „Reich Weſthofen“ wurden 381¼ Tonnen Bier und 21 Kannen Branntwein verſchenkt. Die 21 Brauſtellen und 10 Branntweinblaſen ſtunden meiſt ſtill wegen „geringer Mittel und ſchlechten Abgangs“.

Unna ſelbſt hatte in älterer Zeit ein beſonders ſtark betriebenes Braugewerbe gehabt. Um 1725 dagegen befriedigte es kaum noch Stadt und Amt.

Es zählte 1722 immerhin noch 45 Brauſtellen und 53 Branntweinblaſen mit einem Malzverbrauch von 11 366 Scheffeln und 2929 Scheffel Branntweinſchrot. In der Stadt gab es 41 private Schankkrüge, von denen 5 „ordinaire Wirtſchaft und rechte Herberge halten“.

Dieſe Verhältniſſe haben ſich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wenig geändert. Für Iſerlohn iſt höchſtens auffallend, daß der Weinverbrauch ſo ſtark zunahm. Im Jahre 1797-98 brachte er allein 1565 Reichstaler 45 Stüber an Steuern ein. In einer damaligen Beſchreibung heißt es: „Die Brauerey in der Stadt betreffend, ſo werden hieſelbſt unter Brauſtellen eigentlich diejenigen verſtanden, wo Bürger vorzüglich ſich mit dem Nahrungstrieb des Bierbrauens abgeben, denn 14 vorhanden ſind. Es wird gewöhnlich nur eine Sorte braunes Bier von keiner ſonderlichen Stärke gebraut, wovon das Maß 2 Stüber gemein Courant koſtet. Gleichergeſtalt verhält es ſich mit dem Branntweinbrennen; es ſind 54 Branntweinblaſen und iſt die Conſumtion in einer ſolchen importanten Fabriken-Stadt ſehr anſehnlich.“

Die Verhältniſſe in den Städten änderten ſich in dem nun folgenden 19. Jahrhundert inſofern grundlegend, daß das Gewerbe der Wirte immer ſelbſtändiger wurde. Eine Polizeiverordnung vom Jahre 1886 beſtimmte für Iſerlohn, daß die Krämer eine **beſondere** Erlaubnis zum Ausſchank von Getränken haben mußten, der ihnen ſonſt verboten ſei. Merkwürdig iſt aber, daß noch im Jahre 1893 für alle Gaſt- und Schankwirtſchaften polizeilich verfügt wurde, ſie hätten „mindeſtens 6 wohleingerichtete Schlafzimmer mit mindeſtens 8 Betten für Fremde zu unterhalten, und gleichfalls „trockene und luftige Stallungen für mindeſtens 6 Pferde“. Daraus geht hervor, daß damals die uns heute geläufige Trennung, von Wirtſchaft und Gaſthaus (Hotel) noch wenig gewünſcht wurde.

Die Ritterſitze des kurkölniſchen Lennegebiets.

Fortſetzung.

Die Adolfsburg.

Die **Adolfsburg** liegt an der rechten Seite des Baches, welcher hier ſeinen Namen **Hundem** erhält. Ein hölzernes Brückchen über denſelben führt zu der Eingangspforte *). Die Worte der Inſchrift am Thorhauſe

„Porta patet veris, falsis se claudit amicis“
Wahren Freunden ſteht offen das Tor, es
ſchließt ſich den falſchen.

ſollen uns nicht abhalten, einzutreten. Das Torhaus mit Schießſcharten, die feſten Umfaſſungsmauern der Nebengebäude und der breite tiefe Graben gaben dem Hauſe ſchon hier ein burgartiges Anſehen. Wir gelangen zuerſt auf den großen ein längliches Viertel bildenden Schloßhof. Derſelbe iſt ganz von Gebäuden umſchloſſen. Das Haupthaus ſteht an der Weſtſeite. Ueber der Türe desſelben ſteht die Inſchrift: Memoriae sacrum. Reverendiss. et illustris. Dns D. Joannes Adolphus lib. Baro de Fürstenberg Cathedral. Eccles Paderborn. Hildesh. et Monaster. Canon. et Camerar, Praepos. s. Crucis in Hild. Satrapa in Bilstein, Waldenburg et Fredeburg, Consiliarius Paderborn. intimus. Hanc domum, Adolphsb. a suo nomine nuncupatam, familiae Fürstenbergicae commodo a fundamentis extruxit, agris et praediis aere suo coemtis auxit anno MDCLXXVI. Pergite posteri.

Ein vor dem Hauſe vorſpringender vier
Turm bildet das Treppenhaus mit den zwa
quemen aber düſtern Zugängen zu dem u
und oberen Stock. In erſterem ſind rech
Küchen und mehrere mit einander verbundene
mer. Von hieraus führt eine Treppe in das
Stockwerk des nördlichen Seitenflügels zu den
Zimmern, welche der Freiherr Friedrich Leopold
Fürſtenberg vom Jahre 1819 bis zu
Tode 1835 bewohnt hat.

Die ganze ſüdliche Hälfte des unteren
nimmt die **Bibliothek** ein. Aus einem
raume gelangt man zuerſt in einen großen Sa
vier weiten Fenſtern und einem koſtbaren
Dieſer Raum enthält die theol. Werke und die
Klaſſiker. Von den drei anſtoßenden Zimmern
hält eines die geographiſchen, genealogiſchen, m
matiſchen, das andere die philoſophiſchen un
dritte, größere, die hiſtoriſchen, mediziniſchen
naturwiſſenſchaftlichen Bücher. An dies Zimmer
eine lange Galerie, welche das Haupthaus mi
ſüdlichen Seitenflügel verbindet; in derſelben ſi
juriſtiſchen Schriften aufgeſtellt und in dem folg
Zimmer des Seitenflügels finden ſich die Werke
Literatur uſw.

Als **alte Bibliothek** iſt die Adolfs
Bücherſammlung gewiß eine der bedeutendſt
ganz Weſtfalen. Sie beſitzt eine Anzahl Hand
ten meiſt theologiſcher Werke, eine Menge In
beln, viele Karten- und Kupferwerke, und nic
nige ſonſt ſelten vorkommende Bücher. Die
der Bände mag nicht weit unter 20 000 ſein
einer Zeit, wo gelehrte Bildung bei dem Ritter
durchaus nicht allgemein war, Ende des 16.
hunderts, legte **Kaſpar von Fürſtenber**
ſeinem Schloſſe **Schnellenberg** den Gru
einer Bücherſammlung. Die Fürſtbiſchöfe Th
und Ferdinand und viele andere geiſtliche Herre
der Familie ſcheinen zur Vermehrung des Sch
berger Bücherſchatzes beigetragen zu haben; be
finden ſich darin Bände mit ihren Namen.
ſcheinlich unter Clemens Lothar, Stammherr
Fürſtenberg von 1755 bis 1791, der meiſtenteil
Adolfsburg wohnte, ſcheinen die Bücher hierhe
bracht zu ſein. Er hat dieſelben durch groß
käufe vermehrt. Nach ſeiner Zeit ſind nur e
wichtige Reiſebeſchreibungen und politiſche und
ſche Bücher zum praktiſchen Gebrauche hinzug
men. Während mehr als 40 Jahren wurde
Schloß nicht mehr von der Herrſchaft bewohnt
in dieſer Zeit kam die Bibliothek in vollſtändige
ordnung, als der Graf Egon von Fürſtenberg
bringen im Jahre 1873 ihre ordnungsmäßige
ſtellung anordnete. Nach dem Teſtamente Cle
Lothars war die Bibliothek ein Teil des Fam
Fideikommiſſes.

In dem **oberen Stockwerke** des Sch
war ſehenswert der Saal, welcher die ganze
des Hauſes einnimmt. Seine Ausſtattung
prachtvoll: Tapeten von gepreßtem Leder mit
vortretenden Figuren und Arabesken, glänzen
reicher Vergoldung; Türen mit ſehr ſchönen
ſchnitzereien ebenfalls reich vergoldet; beſonders
die beiden Kamine mit ihren hohen Aufſä
Stein gehauen, zeigten die Tracht und den Ge
der Zeit vor 250 Jahren. Auch die Sprüche a
Seiten der vorſpringenden Kamine waren ein
mal dieſes Zeitgeſchmackes, zugleich aber auch
praktiſchen Moral und geſunden Lebensweishe
Erbauers.

Unter den zu beiden Seiten des Saales ſi
ſchließenden Zimmern zog die **Gewehrkam**
die Aufmerkſamkeit auf ſich. Sie bewahrte hu
und mehr Feuerwaffen von der älteſten Konſtru
bis zu den, zum Teil ſehr koſtbaren Büch

---

*) Die folgende Beſchreibung betrifft den Zuſtand der Burg, vor dem ſie zu dem heutigen Miſſionshaus der Kongregation der hl. Familie wurde.

fer, Glis glis L. 6. Biber, Castor fiber L. 7. Reh,
s capreolus L. mit den aus der Anlage D ſich erge-
Einſchränkungen, 8. Elch, Alces alces L.

Anlage B.

Geſchützte Pflanzenarten:

(§ 1 Abſ. 1.)

I.

Pflanzenarten, die vollſtändig geſchützt ſind: 1. Strauß-
Struthiopteris germanica Willd. 2. Hirſchzunge, Sco-
drium vulgare Smith. 3. Rippenfarn, Blechnum
t Smith. 4. Königsfarn, Osmunda regalis L. 5.
lappmoos (Bärlapp) (alle einheimiſchen Arten), Lyco-
m. 6. Federgras, Stipa gennata L. 7. Türkenbund,
martagon L. 8. Knabenkräuter (Orchideen) (alle ein-
chen Arten), Orchidaceae. 9. Gabelſtrauch, Myrica
L. 10. Großes Windröschen, Anemone silvestris L.
llblume, Trollius europaeus L. 12. Akelei, Aquile-
ulgaris L. 13. Küchenſchelle (alle einheimiſchen Arten),
tilla. 14. Frühlingsadonisröschen, Adonis vernalis L.
enhut (alle einheimiſchen Arten), Aconitum. 16. Geiß-
Aruncus silvester Kost. 17. Diptam, Dictamus albus
Seidelbaſt, Daphne mezereum L. 19. Stranddiſtel,
ium maritimum L. 20. Sumpfporſt, Ledum palustre
. Gelber Fingerhut, Digitalis ambigua Murr und D.
L. 22. Enzian (alle einheimiſchen Arten), Gentiana.
rgwohlverleih, Arnica montana L. 24. Stengelloſe
ſtel (Silberdiſtel), Carlina acaulis L. 25. Bergflocken-
, Centaurea montana L.

II.

Pflanzenarten, deren unterirdiſche Dauerorgane geſchützt
1. Maiglöckchen, Convallaria majalis L. 2. Gemei-
Schneeglöckchen, Galanthus nivalis L. Großes Schnee-
n (Märzenbecher), Leuconium vernum L. 4. Leber-
n, Hepatica triloba Gil. 5. Himmelsſchlüſſel (Pri-
lle einheimiſchen Arten), Primula.

Anlage C.

Ungeſchützte Vogelarten:

(§ 1 Abſ. 2.)

Haubentaucher, Podicebs cristatus (L.) 2. Fiſch-
, Ardea cinerea L. 3. Hühnerhabicht, Accipiter gen.
L.) 4. Sperber, Accipiter nisus (L.) 5. Rohrweihe-
aeruginosus (L.) 6. Bleßhuhn, Fulica atra L-
ſperling, Passer domesticus (L.) 8. Feldſperling,
r montanus (L.) 9. Elſter, Pica pica (L.) 10. Eichel-
, Garrullus glandarius (L.) 11. Rabenkrähe, Corvus
e L. 12. Nebelkrähe, Corvus frugilegus L.

Anlage D.

zur Ausübung der Jagd Berechtigte darf erlegen:

(§ 10 Abſ. 1.)

. Die Wildgänſe, Gattungen Anser und Branta, mit
hme der Brandgans, Tadorna tadorna (L.) vom 1. 7.
2. 2. Die Wildenten, Gattungen Anas, Spatula,
, Nyroca, Bucephala, Clangula, Oidemia, Histrionicus
ticta, Oxyura, mit Ausnahme der Eiderente, Somateria
sima (L.) vom 16. 7. bis 31. 12. 3. Den Fiſchadler
on haliaëtus (L.) vom 1. 9. bis 28. 2. 4. Die Schnee-
r: Moor- und Alpenſchneehuhn, Lagopus lagopus,
d L. mutus (Aontin.) vom 1. 8. bis 28. 2. 5. Das
tiſche Moorhuhn, Lagopus scoticus Lath. vom 1. 9.
. 11. 6. Den Birkhahn, Lyrurus tetrix (L.) vom
bis 15. 5. außerdem vom 1. 10. bis 30. 11. mit be-
er Erlaubnis des Regierungspräſidenten. 7. Das Ha-
n, Tetrastes bonasie (L.) vom 1. 10. bis 30. 11. mit
derer Erlaubnis des Regierungspräſidenten. 8. Den
hn, Tetrao urogaslus L. vom 1. 12. bis 31. 5.
Rebhuhn, Perdix perdix (L.) vom 1. 9. bis 30. 11.
ie Faſanen, Gattung Phasianus Hähne: vom 16. 9.
. 5., Hennen: vom 16. 9. bis 31. 1. 11. Den Groß-
hahn, Otis tarda L. vom 1. 3. bis 31. 3. 12. Die

Strandläufer, Gattung Calidris (früher Tringa) vom 1. 9. bis 28. 2. 13. Die Waſſerläufer, Gattung Tringa (früher Totanus) vom 1. 9. bis 28. 2. 14. Den Großen Brachvogel (Kronſchnepfe), Numeniums arquata (L.) vom 1. 9. bis 28. 2. 15. Die Waldſchnepfe, Scolopax rusticola L. vom 1. 8. bis 12. 4. 16. Die Bekaſſine, Capella gallinago (L.) vom 16. 7. bis 15. 4. 17. Die Möven und Seeſchwalben, Familie Laridae vom 1. 9. bis 28. 2. 18. Die Tauben: Turtel- Hohl- und Ringeltaube, Streptopelia turtur (L.) Columba oenas L. und palumbus L. vom 1. 9. bis 28. 2. 19. Das Reh, Cervus capreolus L. Rehböcke: vom 16. 5. bis 31. 10., weibl. Rehwild und Rehkälber: vom 1. 11. bis 31. 12.

Ein großer weſtfäliſcher Forſcher ſtarb am 26. April 1930.

Einer der hervorragendſten Vertreter und Förderer der weſtfäliſchen Altertumswiſſenſchaft, Geheimer Archivrat Dr. phil., Dr. jur. h. c. Friedrich Philippi, ordentlicher Honorarprofeſſor der Univerſität Münſter und langjähriger Leiter des Münſterſchen Stadtarchivs, iſt nach langem, ſchwerem Leiden am 26. April **geſtorben**. Mit ihm verliert die Altertumswiſſenſchaft einen Mann, der wie kaum einer ſich mit unermüdlichem Eifer für die Erforſchung der weſtfäliſchen Geſchichte einſetzte, und alle die vielen Studierenden, die, ſei es als Hörer in ſeine geiſtvollen Kollegs, ſei es als Forſcher ins Staatsarchiv kamen, um ſeine ſtets bereite Hilfe zu erbitten, einen aufrichtigen Freund, der ihnen mit buchſtäblich väterlicher Liebe zur Seite ſtand und niemals einen Ratſuchenden abwies. Was die Wiſſenſchaft an Philippi verliert, das beweiſen die vielen Veröffentlichungen dieſes tüchtigen und gründlichen Gelehrten, von dem noch dieſer Tage Geheimrat Schuchhardt feſtſtellte, daß er der Begründer der weſtfäliſchen Altertumswiſſenſchaft iſt. Ein ſich ſtets verſchlimmerndes Leiden ſetzte dem Leben dieſes berühmten Mannes in ſeinem 77. Lebensjahre ein Ziel. Seinen Namen und ſein Schaffen wird die Wiſſenſchaft nie vergeſſen.

Neue Heimatſchriften.

Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend. Herausgegeben vom Verein für Orts- und Heimatkunde.

Aus dem Inhalt von Heft 3 und 4. des 4. Jahrganges: Eſſer, Die Vikarie St. Katharinen in Elſey. — Derſ., Genna. Die Geſchichte einer Siedlung. — Derſ., Zur Geſchichte von Sümmern.

Die Heimat. Zeitſchrift des Weſtfäliſchen Heimatbundes. Herausgegeben von Dr. J. Riſſe, Heimatverlag Dortmund. Jahrg. 12.

Aus dem Inhalt von Heft 2 und 3: Lange, Die Berufung zur Heimatpflege. — Offenberg, Wilhelm Morgner. — Janſſen, Die Entwicklung der plattdeutſchen Lyrik. — Eſſer, L. D. v. Bönninghauſen. — Sellmann, Weſtfalens Anteil an Fr. Fröbels Erziehungswerk. — Fiſcher, Induſtrie, Handel u. Gewerbe im Dortmunder Bezirk während des Ruhrabwehrkampfes. — Oſtwald, Fr. Harkort. — Schröder, Die Attendorner Künſtlerfamilie Saſſe. — Schwartz, Die neuentdeckten Wandgemälde in der Petrikirche zu Soeſt. — Erkelenz, K. Röttger.

Aus dem Inhalt von Heft 4: Sandkühler, Die Rundfunknot des weſtf. Induſtriemenſchen. — Wagenfeld, Preſſe und Heimat. — Offenberg, Typen weſtf. Kunſtſchaffens der Gegenwart. — Fiſcher, Induſtrie, Handel und Gewerbe des Dortmunder Bezirks im Ruhrabwehrkampf. — Wiedenhofer, Das Attendorf-Ulſkotter Gedächtnismal. — Bügener, Münſterländiſche Ortsneckereien.

Nr. 5 Mai 1930 13. Jahrgang

Heimat

Monatsblatt für die Geſchichte und Heimatkunde des märkiſchen und kölniſchen Sauerlandes

Beilage zur Weſtdeutſchen Volkszeitung

Schriftleitung: Stud.-Rat Dr. W. Schulte, Ahlen (Weſtfalen). — Druck und Verlag: Georg Pfeiffer G.m.b.H., Iſerlohn. Ohlſtr. 41-43 Fernſprecher 298 u. 299

Erſcheint monatlich. — Bezugspreis vom Verlag 2,40 Mk. jährlich, oder 1,20 Mk. halbjährlich. — Für unverlangte Beiträge keine Gewähr. — Probe-Nummer gratis

Inhaltsverzeichnis. (Nachdruck verboten.)

Aus der Geſchichte des Aberglaubens in der Grafſchaft Mark.
Romantiſche Reiſe durch das Sauerland vor 70 Jahren
„Im Krug zum grünen Kranze.“
Die Ritterſitze im kurkölniſchen Lennegebiet.
Ausgrabungen aus der frühkarolingiſchen Zeit.
Aus der neuen Verordnung zum Schutze von Tier- und Pflanzenarten.
Ein großer weſtfäliſcher Forſcher ſtarb.
Neue Bücher zur Heimatpflege.

* * *

Aus der Geſchichte des Aberglaubens in der Grafſchaft Mark.

In den Jahren 1668 und 1669 hielt die lutheriſche Synode der Grafſchaft Mark Beratungen darüber, wie dem heidniſchen Aberglauben unter dem Volke am beſten zu ſteuern ſei. Es ſcheint, ſie verfiel endlich darauf, ausführlich über dieſen Gegenſtand an die Landesregierung zu berichten und dieſelbe um einen Straferlaß anzugehen. Der **Kurfürſtliche Erlaß** erfolgte dann auch unter dem 18. Juli 1669, zunächſt gerichtet an die Amtleute, die ihn in den Kirchen verleſen laſſen und die Befolgung ſtrenge überwachen ſollten, und lautet:

Friedrich Wilhelm Kurfürſt uſw.

Lieber Getreuer uſw.

Demnach Wir in Erfahrung kommen, daß an etlichen Orten Unſerer **Grafſchaft von der Mark** viele abergläubige und böſe Dinge annoch im Schwange gehen; als daß auf Matthiä Abend Blätter ins Waſſer gelegt; auf Petri Tag der Söllvogel ausgetrieben; gewiſſe kranke Leute durch Anblaſen von Erbſchmieden gebeutet; Schweinshaare ins Feuer gelegt; am Neujahrstage die Bäume gebunden; Johanniskraut oder Donnerlauch auf Johannistag in die Wände geſteckt; Geiſter verwieſen; Oſterfeuer angezündet, und dabei allerlei Geſänge mit Misbrauch des Namens Gottes geſungen, auch viel Muthwille getrieben; bei Einlegung des Flachſes ins Waſſer zugleich Brot, Butter und Schmalz und dergleichen eingebunden und mit eingelegt; Johannis Kränze oder Kronen angehangen; Opfer gebeten; die Behreichen (i. Behſeichen) gebüget; Erbbrunnen gegen gewiſſe Krankheiten gebraucht; auf Maitag das Vieh gequicket und die Quickruthen an die Türen und Hecke des Hofes ausgeſteckt; auf drei Feiertage geſegnet; das Haar gegen gewiſſe Krankheiten abgeſchnitten und mit Feuer verbrannt; Item bei Leichen das Reefſtroh verbrannt und das Todtengebott zuletzt an einen hohlen Baum gebracht werde; wie auch auf gewiſſe Tage das Vogelſchießen gehalten und andere dergleichen unterſchiedliche ſo recht heidniſche, als ſonſt abergläubiſche und gottloſe Dinge verübet werden, die bereits guten Theils von Uns mehrmals ernſtlich verboten worden ſeynd. Und wir dann ſolche und dergleichen abergläubiſche verbotene Sachen bei Unſern Unterthanen ohne Unterſchied der Religion, ganz und gar abgeſtellet, darüber feſt gehalten und die Verbrechere zur gebührenden Strafe gezogen wiſſen wollen; ergeht Unſer gnädigſter und zugleich ernſter Befehl hiermit an euch, in Unſerm euch anvertrauten Amte die unfehlbare Verſehung zu thun, daß oberwähnte und dergleichen böſe Dinge hinführo ganz unterlaſſen und von den Unterthanen gar nicht mehr verübet werden. Inmaßen ihr ſolches in Unſerm hohen Namen öffentlich verbieten, darüber ſteif und feſt halten und alle diejenigen, welche darwider handeln, gebührend zu beſtrafen, in das Brüchtengedinge verzeichnen, auch wie ihr ſolches verrichtet habt und wie ſich's deshalb in eurem euch anvertrauten Ambte eigentlich verhält Uns unterthänigſt berichten und dieſes von den Canzeln publiciren laſſen ſollet. Wir verſehen Uns deſſen und bleiben euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unſerm Regierungsrath den 18. Julii 1669.

Anſtatt und von wegen Höchſtgeb. Sr. Churfürſtl.
Durchlaucht

Unſerm Ambtmann zu **Wetter**
Obriſtlieutenannten und lieben Getreuen
Chriſtoph Philip von Loe

vt. Wilhelm Bachmann Dr.
Fr. Freiherr von Heiden.
H. Haus.

Ueber ein paar von den in dieſem Erlaſſe genannten kulturgeſchichtlich wichtigen Gebräuchen ſei im folgenden etwas Genaueres aus den Forſchungen Friedrich Woeſtes mitgeteilt, die er 1876 in der „Zeitſchrift des bergiſchen Geſchichtsvereins“ (Band 11, Seite 83 ff) niederlegte:

1. Am Neujahrstage die Bäume gebunden.

Die Zeit von Weihnachten bis Dreikönige oder die Zwölften führt in Südweſtfalen verſchiedene Namen. Man nennt ſie die „twiälf nächte“, die „brüttien dage“, „twiſchen den joaren (**Hallenberg**)“, die „lütdage“. Dieſen letzten Namen fand ich zu **Boswinkel** bei **Menden**. Lütdage, ſagte man, heißen ſie, weil das Wetter in ihnen gemacht wird. Auch zu **Weſſelberg** bei **Lüdenſcheid** hörte

che.
S. A.1

unft in Newark, wo
mpf gegen Sharkey
5 am Höl
hn-Linie
iläumssportwoc
: Weihe des Ehrenm
i-Tournier (Vorrun
— Hagen 72
gen — Hagen 05
Uhr das große Athlet
chen Sportplatz Höl
deutsche Klasse am St
ournier (Schlußrunde
us: Siegerehrung.
Emsterstra
6 Uhr, Handballspie
. Altenhage
D. T.
chm. 4 Uhr, Handbal
racht Wehringhaus
Mannschaften
Fußballkampf:
arz-Gelb Altenhage
D. J. K.
en Jugendhe
nüber dem Schauspie
XEN
tag 20,30 Uhr
26 gegen
Box-Vereinigung
Saal 1.—
Erwerbslose 0.50
nania“ Ei
NABEND
Saale, Selbeckerstraße
Eintritt frei.
vor Beginn

ele.
rſpenſtigen Zähmung“.
ihren Anfang. Auf
hakeſpeares „König
Landau. Das Vermög
t ſeiner ſpieleriſch

ich die Meinung, daß in den zwölf Nächten die Witterung für das ganze Jahr beſtimmt werde. Ein alter Gärtner aus Bochum glaubte in der Chriſtnacht zwiſchen 12 und 1 erforſchen zu können, welche Witterung jeder Monat des kommenden Jahres bringen werde. Er ſchnitt eine dicke Zwiebel in 12 Scheiben, entfernte die inneren Schichten, ſo daß bloß die äußere übrig blieb, ſtreute in dieſe Ringe Salz und ſah am folgenden Morgen zu, wo das Salz ganz, halb oder gar nicht geſchmolzen war. Da ſollte der Monat, den der Ring vorſtellte, naß, halbnaß oder trocken werden. Lütdage vom alten Zeitwort hlutan (loſzen) bedeutet Loſtage, Schickſalstage. In den Zwölften feierten unſere heidniſchen Vorfahren ein Feſt des Sonnengottes Fro (nord. Freir), der dem Frieden und der Fruchtbarkeit vorſtand. Im Norden heißt dieſes Feſt Jul, d. i. Rad, Sonnenrad als Sinnbild des Sonnengottes. Man verzehrte dann den Juleber, das heilige Tier des Gottes und beſchenkte ſich mit Backwerk in Eberform. An dieſe Feſtzeit knüpfen ſich manche abergläubiſche Gebräuche und Meinungen, darunter auch der im Erlaſſe gerügte. In den Zwölften nämlich erhalten die Obſtbäume ihre Fruchtbarkeit, was man zu Albringwerde ausdrückte: „dann rammelt de böime". Um einen reichen Ertrag zu erhalten, brachte man ihnen ein Geſchenk, d. h. man band am Neujahrsmorgen um jeden ein Strohſeil. Aehnlich berichtet Montanus: „Das Gedeihen des Obſtes glaubte man auch dadurch zu fördern, daß man Epheu- und Miſtelkränze, ſowie Strohbüſchel zur Weihnacht an die Bäume befeſtigte." Hier frage ich: Iſt es Aberglaube, beim Eintritte der ſtärkſten Winterkälte wertvollen Obſtbäumen ein Strohkleid zu geben und davon Nutzen zu erwarten? Noch einige Gebräuche, welche in dieſe Zeit fallen. In den Zwölften bindet man Beſen, mit welchen der Hafer beim Dreſchen gekehrt wird, dann ſoll kein Brand hineinkommen (Albringwerde). Das Beſenbinden in dieſer Zeit findet ſich auch in der Ukermark und in Mecklenburg, wohin es im frühen Mittelalter durch die zahlreich eingewanderten Weſtfalen gekommen ſein kann. Wieder frage ich: Iſt es Aberglaube, den gedroſchenen Hafer durch Bearbeitung mit Beſen von den etwa anhängenden Brandſporn zu reinigen? In den Zwölften, ſagte man zu Kierſpe, ſoll nicht geſponnen, ſoll kein Stall gemiſtet werden. Die Antwort auf das warum nicht? beim letztgenannten lautete in der Gegend von Menden: weil ſonſt die Kälber den „ſwaimel", eine Gehirnkrankheit bekommen. Wieder frage ich: Iſt es Aberglaube, wenn man zu dieſer Zeit den wärmenden Dünger in den Ställen läßt und durch kein langes Oeffnen der Ställe zarte Kälber der Kälte ausſetzt? Ein noch heute in England herrſchender Gebrauch muß früherhin auch in Weſtfalen und Rheinland gegolten haben. Es iſt der, den Chriſtſtock, einen Baumſtamm als ſogenanntes Hinterholz (ächterhölz) ans Weihnachtsfeuer zu legen.

2. Auf Petritag der Söllvogel ausgetrieben.

Petri Stuhlfeier fällt auf den 22. Februar in die ſogenannten ütdage, d. h. Schlußtage der winterlichen Jahreshälfte, alſo an den Anfang der Sommerhälfte. Unſer Altertum unterſchied nur Winter und Sommer; daher gibt es nur einen Mittwinter und Mittſommer. Der Söllvogel, welchen die Hirten in dieſer Zeit durch Klopfen mit Hämmern von Eichenholz, unter Herſagung eines Spruches, aus Häuſern, Ställen und Holzhaufen zu treiben vermeinen, heißt anderwärts ſuemerfuegel, ſunnenfuegel und ſüntefuegel. Das letzte iſt wohl nicht aus Sunnenfuegel entſtellt, ſondern enthält ſünte (eigentlich ſanctus, heilig) in einer Bedeutung, welche ohngefähr dem plattdeutſchen aiſig, dem engliſchen awful entſpricht. Ich kenne es außerdem ſo nur in zwei Beſchwörungsformeln, deren eine den Teufel ſüntebock, die andere den Holzwurm ſünteworm nennt. Man weiß, daß unter Sommervogel auch der Schmetterling verſtanden wird. Wie ſollte Sonnenvogel, Söllvogel, Süntevogel urſprünglich etwas anderes bezeichnen! Söll iſt aus ſô, Sonne, verderbt; ſölſugal muß der alte Name geweſen ſein. Nach einer Lautregel unſerer Mundart entſtand daraus ſollbugel. War nun ſchon für ſôl, Sonne, dem gemeinen Manne das rechte Verſtändnis verloren gegangen, wie viel weniger konnte er „ſoll" verſtehen. Er dachte an ſoll, ſöll, ſüll, welche Schwelle bedeuten und ſagte bald Söllvogel. Nun war einem neuen Aberglauben Tor und Tür geöffnet. Man ſah im Söllvogel einen böſen Wurm, der die hölzerne Schwelle und anderes Holzwerk zerſtöre, wie dieſe Auffaſſung in ſunteworm deutlich vorliegt. Dieſer Wurm, ſo glaubte man, könne durch das Söllvogeljagen vertrieben werden. Man ſage nicht: wie reimt ſich Wurm und Vogel? Im Gehirn des gemeinen Mannes reimt ſich vieles, was wir ungereimt finden. Es iſt indeſſen auch möglich, daß die Phoenixmythe bei der Gleichſetzung dieſer Begriffe mitgewirkt hat. Bei den Niederländern heißt der Phoenix eben Sonnenvogel. Der Phoenix iſt aber das Sinnbild der Sonne und nach der Mythe verjüngt er ſich aus einem Wurme. Daß man auch bei uns die Phoenixmythe kannte, lehrt das Märchen vom Vogel Fäinus. Als man ſich nun bis zum Schwellenvogel verirrt hatte, entſtanden die zahlreichen Beſchwörungsformeln, die es jedoch nur ſelten dabei bewenden ließen, den Wurm austreiben zu wollen. Viel häufiger dehnten ſie ihre Beſchwörung auf allerlei Ungezieſer, namentlich Ratten und Mäuſe, Kröten, Schlangen und Molche aus. Ich will die Hemerſche Formel, die ohnedies anziehendſte, wie ſie noch im erſten Viertel des 19. Jahrhunderts gebraucht wurde, mitteilen. Sie lautet:

'rîut 'rîut, Süntefuegel!
Sünte-Päiter dai es kuemen,
Sünten-Tigges kuemet noch;
hai verbütt di hius un huaf,
land un ſand,
louf un gras.
Bit tinte joar um düen dag
ſall di alle ſchelm de lange hals af.
Goa in de ſtäinklippe,
da ſaſtu inne ſitten!
Goa in de ſtäinkiule,
da ſaſtu in verfiulen!
Goa name Kliuſenſtäin
un tebriek hals un bäin!

Dadurch, ſo hieß es, treibe man „hucken un ſtangen un väihmollen" aus Häuſern und Scheunen. Das in Söllvogel ſteckende alte ſôl, Sonne, iſt nicht etwa dem Latein entlehnt, wie mancher denken könnte, ſondern echt germaniſch. Aus dem gothiſchen ſauil entſtand das heutige ſchwediſche und däniſche ſol (Sonne), welches einſt bei allen germaniſchen Stämmen gebräuchlich geweſen ſein wird. Bei uns Südgermanen ward das Wort ſunna (Sonne) verdrängt. In einzelnen mit der Religion zuſammenhängenden Kompoſition wird es ſich gleichwohl behauptet haben, weil man ſich ſcheute, dieſelben anzutaſten. So war es mit unſerem ſölfugal der Fall, ſo wird es auch bei agſ. ſôlmonadh angenommen werden müßten.

Aus dem bisher Geſagten ergibt ſich unzweifelhaft Folgendes. Gegen Ende des Februars, in den ſogenannten ütdagen, wo der harte Winter zu Ende geht, wo in alten Zeiten auch der Jahreswechſel ſtattfand, feierten unſere heidniſchen Vorfahren ein Feſt des Frô, der als Sonnengott dem Frieden und der Fruchtbarkeit vorſtand. Zu den Sinnbildern

Frô's gehören die Sonne, Stierhäupler, Eber und Hirſche, aber auch der Sonnenvogel, nicht bloß der Phoenix, ſondern auch der gelbe und der braune Schmetterling (Citronenfalter und Fuchs), welche bei dem erſten warmen Sonnenſchein munter fliegen. Dieſe ſuchte man einſt an Frô's Feſten aus ihren Verſtecken an die Sonne zu jagen. Das iſt der urſprüngliche Sinn des Sonnenvogels- oder Söllvogeljagens.

Schon andere haben die Bemerkung gemacht, daß bei mehrtägigen Feſten, wenn ſie altgermaniſchen Urſprungs ſind, heute die Männer, morgen oder übermorgen die Weiber die Hauptrolle ſpielen, und umgekehrt. Daher rührt auch das zwiſchen beiden Geſchlechtern wechſelnde Zehenbeißen auf Faſtnacht, gewiß ein altheidniſcher Gebrauch, da derſelbe ſich ähnlich auch in England wiederfindet, alſo ſchon zur Zeit des Heidentums dorthin gebracht ſein muß. Das Weiberfeſt, welches ſich dem Petritage anreiht, fällt auf den folgenden Matthiastag. Fortſetzung folgt.

Romantiſche Reiſe durch das Sauerland vor 70 Jahren.

Mitgeteilt von Gerhard Löbker.

(Nach einem alten Tagebuch.)

Fortſetzung.

Hohenſyburg.

Die Burg Syburg ſteht noch in großartigen Trümmern da und bietet wohl die reichſte aller Ausſichten des Ruhrtals. Wie Ruhr und Lenne vereinigen ſich hier auch die beiden Täler dieſer Flüſſe und bilden eine weite Ebene, welche anfangs von ſanften Hügeln, weiterhin von kühnen anſteigenden Gebirgen begrenzt iſt. Vorn in dem freundlichen Bilde Wieſen mit glänzendem Vieh belebt, dann üppige Fruchtfelder, aus denen belaubte Wälder, einzeln ſtehende Häuſer und Dörfer und in weiter Ferne Hohenlimburg hervorglänzen. Ruhr und Lenne ſchlängeln in ſanften Windungen durch die Wieſengründe und werden, namentlich die Lenne, mehrfach ſichtbar. Quer durch das Tal im Vordergrunde zieht ſich die Straße, welche von Hagen nach Weſthofen und Unna führt. Ueber dem Ganzen waltet der wunderbare Eindruck ländlicher Ruhe und Stille. Da wir uns ungern von dem reizenden Bilde trennen, lagern wir am Fuße der alten Burgtrümmer und verweben in das Gemälde der Landſchaft die Erinnerungen, welche Sage und Geſchichte der Vorzeit in uns hervorrufen.

Der Name des Schloſſes und der ehemals damit verbundenen Burghäuſer der Dienſtmannen wird in den alten Schriften verſchieden geſchrieben. Syburg, Seborch, Syborch, Sigisburg, Siſiburg, Segeburg!, Sigiburch, Siberg, Hoch-Syburg, Sieburgum, Sieburck. Unter den vielfachen Herleitungen des Namens iſt wohl diejenige die wahrſcheinlichſte, welche die Erbauung den Sigambrern zuſchreibt, welche aus ihren urſprünglichen Wohnſitzen an der Sieg über das Süderland und das Ruhrtal bis zur Lippe hin ſich ausbreiteten. Später gehörte dieſe alte, ſichere Veſte, mit der Eres- und Iburg der Hauptort der Sachſen, mit weiten Beſitzungen in der Umgegend dem Weſtfalenherzoge Wittekind, der 32 Jahre gegen die fränkiſche Macht und das Chriſtentum kämpfte. Hier wurde auch das Bild des Krodo, der ehrwürdigſten Gottheit der Sachſen, verehrt. Zweimal wurde die Burg von Karl dem Großen eingenommen, 772 und 775. Den Burgmännern, welche um die Burg wohnten, nahm Karl ihre Güter, gab ſie ihnen aber, als ſie ihm den Eid der Treue leiſteten und Chriſten wurden, mit ihren vorigen Freiheiten zurück und nahm ſie als freie Reichsleute in ſeinen Schutz.

Endlich der fränkiſchen Macht unterliegend wußte der tapfere Herzog die Achtung ſeines großen Gegners und ſein väterliches Erbe zu erhalten. Wittekind ließ ſich 785 mit ſeiner Gemahlin Gera zu Attigny in Frankreich taufen und blieb Herzog von Engern. Er ſtarb gegen das Jahr 805—812.

Nach Karls Zeiten blieb dieſer Ort nebſt Zubehör bei dem Reiche, und die folgenden Kaiſer hatten daſelbſt ihre Burglehen und Burgmänner; die Familie von Syburg aber hatte das Hauptſchloß und Burghaus inne. Als aber die Burgmänner hier, wie anderswo, anfingen zu rauben und zu plündern, wurden die Burghäuſer mit dem Hauptſchloß 1287 vom Grafen Eberhard von der Mark gänzlich zerſtört. Ebenſo wurden auch Iſenburg, Rauenthal, Volmeſteim völlig niedergeriſſen, weil dieſe noch nicht ganz zerſtörten Burgen den Räubern zu Schlupfwinkeln dienten. Einige Jahre nachher, 1300, verpfändete Kaiſer Albrecht die meiſten Güter, welche zu dieſer Burg gehörten, nebſt dem Reichshofe Weſthofen, an den Grafen Eberhard von der Mark, deſſen Nachkommen ſie erblich an ſich brachten.

Die Kirche von Syburg iſt ohne Zweifel eine der älteſten im Lande. Der untere Teil des Turmes und das Mittelſtück der Kirche ſind alt, byzantiſch, und gehen in das 12. Jahrhundert zurück. Jünger iſt das Chor; im Gewölbe desſelben befindet ſich die Jahreszahl 1688. Sage und Geſchichte knüpfen an dieſelbe manche Erinnerungen, deren wichtigſte hier einen Platz finden möge.

Als Karl der Große, ſo erzählen die alten Schriften, an der Lippe den Krodo, den Krottenteufel zerſtöret, den Wittekind geſchlagen und Syburg erobert und zerſtört hatte, ſäuberte er auch die Kirche von den heidniſchen Bildern. Papſt Leo III., welcher in das Feldlager Karls gekommen war, weihete darauf die Kirche im Namen des Apoſtelfürſten Petrus und der hl. Jungfrau zu einer chriſtlichen ein und gab ihr den Namen St. Peterskirche. Zugleich weihete er in der Nähe, etwa 200 Schritte unterhalb derſelben an der Nordſeite einen Brunnen und gab ihm den Namen Petersbrunnen. Er iſt in der neueſten Zeit wiederhergeſtellt worden. Er verlieh auch denjenigen einen vollkommenen Ablaß, welche acht Tage nach St. Markustage in der Kirche ein Opfer brächten, beichteten und ſich in dem Brunnen wüſchen. Dies geſchah 799. Bei dieſer Weihe waren außer Karl ſelber 415 Patriarchen, Ritter, Biſchöfe, Aebte, Prälaten und andere geiſtliche Herren zugegen, die dem Papſte und Kaiſer zu Liebe zu dem heiligen Werke ſich eingefunden hatten. Alſo bekundete viele Jahre hindurch eine kupferne Tafel, welche über der Tür zur Sakriſtei angebracht war, aber von dem erſten evangeliſch-reformierten Prediger, Th. Lüermann, weggebrochen worden. Karl ſchenkte bei dieſer Weihe der Kirche auch ein goldenes Kreuz, in welchem ein Stück vom hl. Kreuz ſich befand, und Papſt Leo das Haupt der hl. Barbara. Von da kam es nach Köln zu den Minoriten. Im Jahre 1073 ſoll Erzbiſchof Anno die Gebeine des Märtyrers Benedictus aus dieſer Kirche nach Köln gebracht haben. Es ſollen noch mehr Reliquien von andern Heiligen da geweſen ſein. In der Kirche befanden ſich Karls und Leos Bildniſſe etliche Mal, die aber nicht mehr vorhanden ſind.

In dem Petersbrunnen taufte Papſt Leo die erſten bekehrten Heiden. Zu dem Petersbrunnen wurde ehedem am St. Markustage und in der beſagten Zeit vor und nach demſelben viel gewallfahtet. Die Pilger wuſchen ſich in demſelben und tranken von dem Waſſer, und die Kranken wurden von ihren Gebrechen geheilt. Es wurde dann auch ein großer Jahrmarkt dabei gehalten. Der Brunnen iſt nur ein einziges Mal vertrocknet.

en aus der Zeit des Friedr. Leopold. Die „Wehr Wappen des hingerichteten Schelms Liborius arten (welche Biſchof Ferdinand von Fürſten- 1604 ſeinem Bruder Kaſpar ſchenkte) ad perpefamiliae memoriam uf den Schnellenberg" hat leider unter den Gewehren nicht auffinden kön- Auch auf Schnellenberg hat man ſich vergebens h umgeſehen.

u beachten iſt endlich noch die Kapelle, im ichen Seitenflügel. Sie hat ihren Eingang vom hofe her, iſt geräumig und hoch, durch beide n gehend, und ihre Ausſtattung iſt ganz ange- n. Stuckaturen, beſonders ein Relief, den hl. tius darſtellend, und einige Gemälde ſind recht h.

Fortſetzung folgt.

Ausgrabungen aus der frühkarolingiſchen Zeit.

eim Ausbau der Ringſtraße (Lübecker Ring), roßen Autoumgehungsſtraße Soeſts, ſtieß man 60 cm unter Terrainſohle auf ein fränkiſches erfeld. Dieſer Bodenfund kann auch für die Frühhte des Sauerlandes von größter Bedeutung In zwei übereinanderliegenden Schichten wurplanmäßig von Oſten nach Weſten liegende er aufgedeckt. Die zu unterſt liegenden, etwa Jahre alt, mögen noch der Zeitepoche der Sirer und Brukterer entſtammen, während die er liegenden, um hundert und mehr Jahre jünind und vielleicht aus der Epoche der älteſten ſiedlung unter König Dagobert herrühren. Die urkundliche Nachricht datiert aus dem Jahre (1300 Jahre Soeſter Geſchichte!) Soeſt iſt die Stadt Weſtfalens. Um die Mitte des 7. Jahrerts legte man bislang die älteſten Siedlungen den „Großen Teich" Soeſts feſt. (Sodſaten-) Durch dieſe früheren Funde gewinnt die Theſe, ſchon vordem dies fruchtbare Gefilde (Soeſter) beſiedelt war, an Boden. Die ſagenhafte Gee der Nibelungen, die heute noch hier in der ition lebt, rollt ſich wieder vor uns auf. Der en iſt ein Griffel der Geſchichte! Bodenfunde Frühzeit wurden bislang in Soeſt nicht ge-; hie und da in der Umgegend wohl kleinere erfunde (Münzen und dergl.); am nahegelegenen auch Pfahlbautenſiedlungsreſte. In den aufen Gräbern fanden ſich neben Skeletten von nern, Frauen und Kindern Tonurnen, Schwerter Waffen, Halsketten, Perlſchnüre und Fibeln. ng wurden ſchon etwa 12 Gräber freigelegt. Ausgrabungen wurden vom Landesmuſeum ter überwacht und unter Aſſiſtenz der Heimate (Geſchichtsverein und Verein Heimatpflege) Muſeumsleiter, Regierungsbaumeiſter Schopf, Landmeſſer Schopmann geleitet. Die Arbeiten planmäßig weitergeführt werden. Man hofft eitere Funde und Reſultate. Die ausgegrabenen altertümer gelangen in das Burghof-Muſeum Stadt Soeſt, da die Stadt Grundeigentümerin iſt.

neue Verordnung zum Schutze on Tier- und Pflanzenarten.

om 16. Dezember 1929. — P.G.S. S. 189.)

uf Grund des § 30 des Feld- und Forſtpolizei- im Wortlaute der Bekanntmachung vom 21. r 1926 (Geſetzſamml. S. 83) wird für den g des Staatsgebiets folgendes angeordnet:

Geſchützte Tiere und Pflanzen.

§ 1.

(1) Die Tiere und Pflanzen der in den Anlagen A und B aufgeführten Arten ſind geſchützt. Der Schutz erſtreckt ſich auf das ganze Jahr.

(2) Die in der Anlage C aufgeführten Vogelarten bleiben ungeſchützt.

Schutz von Tieren.

§ 2.

(1) Es iſt verboten, Tieren geſchützter Arten nachzuſtellen, ſie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fange geeignete Vorrichtungen anzubringen, ſie zu fangen oder zu töten. Auch iſt verboten, Puppen, Larven, Eier und Neſter oder ſonſtige Brutſtätten dieſer Tiere fortzunehmen oder zu beſchädigen.

(2) Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und ihren Beauftragten ſteht es frei, Neſter, die Vögel geſchützter Arten in oder an Wohnhäuſern oder anderen Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerſtören. Im übrigen dürfen Neſter der Kleinvögel in der Zeit vom 2. Oktober bis Ende Februar entfernt werden.

§ 3.

(1) Es iſt verboten, Vögeln zur Nachtzeit nachzuſtellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot erſtreckt ſich nicht auf Gänſe, Enten, den Auerhahn, den Birkhahn und auf Schnepfen, außerdem nicht auf Fiſchereiſchädlinge auf künſtlichen Fiſchteichen (§ 10 Abſ. 1).

(2) Die Verwendung von Fanggeräten oder Selbſtſchüſſen, die auf Pfählen, Bäumen oder anderen aufragenden Gegenſtänden oder auf Bodenerhebungen angebracht ſind, iſt verboten. Das Verbot gilt nicht für Fangen auf künſtlichen Fiſchteichen (§ 10 Abſ. 1). Habichtskörbe, die ſo eingerichtet ſind, daß ſie den Vogel unverſehrt fangen oder ſofort töten, dürfen in den Monaten Oktober bis einſchl. April verwendet werden. Sie müſſen jeden Abend nachgeſehen werden und dürfen nur tagsüber auf Fang geſtellt ſein.

(3) Künſtliche Lichtquellen dürfen zum Zwecke des Fangens und Erlegens von Vögeln nicht verwendet werden.

(4) Belohnungen für den Abſchuß oder Fang von Raubvögeln dürfen weder ausgeſetzt noch ausgezahlt noch in Empfang genommen werden. Anweiſungen der Jagd- und Fiſchereiberechtigten an ihre Beauftragten werden hierdurch nicht berührt.

(5) Das Anbieten von Vogelleim oder von Vogelfanggeräten, die den Vogel weder unverſehrt fangen, noch ſofort töten, iſt verboten.

§ 4.

Der Schrot- und Poſtenſchuß auf Rot-, Dam- und Rehwild iſt verboten. Das gleiche gilt für den Schuß mit gehacktem Blei.

§ 5.

(1) Wer fremde Grundſtücke zum Zwecke des Fangens von wilden Kaninchen oder zu ihrem Fange ausgerüſtet betritt, muß ſich über ſeine Befugnis (Feld- und Forſtpolizeigeſetz § 29) durch eine ſchriftliche Erlaubnis des Jagdberechtigten und des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten der Grundſtücke ausweiſen können. Der Erlaubnisſchein iſt den Vorbezeichneten ſowie den mit dem Feld- und Forſtſchutze betrauten Perſonen auf Verlangen vorzuzeigen. Hunde und Frettchen dürfen nur mitgeführt werden, wenn es in dem Erlaubnisſcheine beſonders vermerkt iſt. Der Kaninchenfang zur Nachtzeit iſt verboten.

(3) Die Vorſchriften im Abſ. 1 gelten nicht:

a) für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten des Grundſtücks ſowie für ihre Hausangehörigen und Wirtſchaftsangeſtellten;

b) für den zur Ausübung der Jagd Berechtigten und ſeine Beauftragten;

c) für die mit der Vertilgung wilder Kaninchen polizeilich beſonders beauftragten Perſonen.

§ 6.

(1) Es iſt verboten, Hunde und Katzen außerhalb der öffentlichen Wege unbeaufſichtigt zu laſſen. Ein Hund iſt unbeaufſichtigt, wenn er von ſeiner Begleitung oder von ſeinem Führer ſo weit entfernt iſt, daß eine Einwirkung auf ihn nicht mehr möglich iſt. Eine Katze iſt unbeaufſichtigt, wenn ſie mehr als 300 Meter von dem nächſten bewohnten Hauſe entfernt iſt.

(2) Für die Durchführung der Vorſchrift im Abſ. 1 iſt der Tierhalter oder, wenn eine andere ſtrafmündige Perſon die Aufſicht über das Tier übernommen hat, dieſe verantwortlich.

(3) Der zur Ausübung der Jagd Berechtigte und ſeine Beauftragten ſind befugt, unbeaufſichtigt umherlaufende Hunde und Katzen zu töten. Dieſes Recht beſteht nicht gegenüber Hirtenhunden, Jagdhunden, Blindenhunden und Polizeihunden, ſolange dieſe zu ihrem beſtimmungsmäßigen Dienſte von dem Berechtigten verwandt werden oder aus Anlaß der Ausübung dieſes Dienſtes ſich vorübergehend der Aufſicht und Einwirkung ihres Beſitzers entzogen haben.

(4) Die Vorſchriften der Abſ. 1 bis 3 treten an die Stelle der bisher geltenden landesgeſetzlichen Vorſchriften und der Verordnungen über das Umherlaufenlaſſen von Hunden und Katzen und über das Recht zu ihrer Tötung.

Schutz von Pflanzen.

§ 7.

(1) Es iſt verboten, Pflanzen der in der Anlage B unter Abſchnitt I genannten Arten zu entfernen oder zu beſchädigen, insbeſondere ſie auszugraben oder auszureißen oder Teile davon abzupflücken, abzuſchneiden oder abzureißen.

(2) Ebenſo iſt verboten, Wurzelſtöcke oder Zwiebeln der in der Anlage B unter Abſchnitt II genannten Pflanzenarten, auszugraben, auszureißen oder anzuſtechen.

(3) Die Vorſchriften in Abſ. 1 und 2 gelten nicht für den Eigentümer und den Nutzungsberechtigten.

Gemeinſame Beſtimmungen.

§ 8

(1) Es iſt verboten, geſchützte Tiere lebend oder tot, ihre Puppen, Larven, Eier, Eierſchalen und Neſter, ebenſo geſchützte Pflanzen oder Pflanzenteile feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen, zu Handelszwecken zu befördern oder Rechtsgeſchäfte anderer Art über ihren Erwerb anzubieten, zu vermitteln oder abzuſchließen. Dieſe Vorſchrift iſt nicht anwendbar auf Tiere und Pflanzen, die eingeführt oder von dem Beſitzer ſelbſt gezüchtet oder ſonſt ohne Verletzung beſtehender Schutzvorſchriften in Privateigentum gelangt ſind.

(2) Für den Verkehr mit jagdbaren Tieren und ihre Einfuhr gelten die Vorſchriften der Jagdgeſetze (§§ 43 ff. der Jagdordnung, §§ 6 ff. des Wildſchongeſetzes, § 17 der Jagdordnung für die Hohenzolleriſchen Lande) mit der Maßgabe, daß die Schutzzeiten dieſer Verordnung den geſetzlichen Schonzeiten gleichſtehen.

§ 9.

(1) Präparatoren, Ausſtopfer, Naturalienhändler und Inhaber zoologiſcher Handlungen müſſen über die Herkunft der in ihrem Beſitze befindlichen lebenden und toten Tiere geſchützter Arten, ihrer Puppen, Larven, Eier, Eierſchalen und Neſter ein Verzeichnes führen. In dieſes iſt unter Angabe des Einlieferers jeder Zu- und Abgang mit Zeitangabe einzutragen. Das Verzeichnis iſt den zuſtändigen zeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wer Pflanzen geſchützter Arten oder Teile zu Handelszwecken anbietet oder befördert, ſich über ihre Herkunft ausweiſen. Als gilt für den Züchter oder den Einführenden von der Ortspolizeibehörde auszuſtellende Beſgung, aus der hervorgeht, daß es ſich um züchtetes Pflanzengut handelt. Für Wiederver genügt als Ausweis die vom Verkäufer ausge Rechnung.

Ausnahmen.

§ 10.

(1) Der zur Ausübung der Jagd Bere darf Tiere der in der Anlage D aufgeführten in den dort angegebenen Zeiten erlegen. Dem tümer und dem Nutzungsberechtigten künſ Fiſchteiche und ihren Beauftragten ſteht es frei, Fiſchreihern auch Fiſchadler, Eisvögel, Möven, ger und Taucher auf ihren Fiſchteichen zu Dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten frei, im Bereich von Faſanerien Edelmarder zu gen und zu erlegen.

(2) Im übrigen gelten die Vorſchriften Verordnung auch gegenüber dem zur Jagd und zur Fiſcherei Berechtigten.

§ 11.

(1) Aus beſonderen Gründen, vor allem Abwendung weſentlicher wirtſchaftlicher Schäden Zucht- und Brutzwecke, zu wiſſenſchaftlichen Unterrichts- oder Lehrzwecken oder zur Stub gelhaltung kann der Regierungspräſident Ausna von den Vorſchriften dieſer Verordnung für den reich ſeines Bezirkes oder für Teile davon zul

(2) Der Regierungspräſident kann die Lan in Stadtkreiſen die Ortspolizeibehörden ermäch zur ſchnelleren Abwendung weſentlicher wirt licher Schäden, eine Abſchußerlaubnis für Droſſeln oder Fiſchereiſchädlinge ſelbſt zu erteile

(3) Vögel, die auf Grund einer zu Abwen wirtſchaftlicher Schäden erteilten Erlaubnis worden ſind, dürfen nicht feilgeboten oder ver werden.

(4) Ausnahmen von der Vorſchrift des § 3 4 Satz 1 dürfen nur für die Zeit vom 1. Oktob 30. April bewilligt werden. Die Bewilligung von der Erfüllung beſtimmter Auflagen abh gemacht werden.

Strafen.

§ 12.

Wer dieſer Verordnung zuwider handelt, nach § 29 und § 30 Feld- und Forſtpolizeige mit Geldſtrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft beſtraft, ſoweit nicht ſchärfere Strafbeſtimm gen anzuwenden ſind. Die Vorſchriften über Einziehen von Gegenſtänden bleiben unberührt.

Anlage A.

Geſchützte Tierarten:

I. Inſekten:

1. Die Apollofalter, Parnassius apollo L. und P. mosyne L. 2. Hirſchkäfer, Lucanus cervus L.

II. Kriechtiere und Lurche:

Sumpfſchildkröte, Emys orbicularis L.

III. Vögel:

Alle in Europa einheimiſchen wildlebenden Vög mit den aus Anlage C und D ſich ergebenden Ein kungen.

IV. Säugetiere:

1. Wildkatze, Felis silvestris Schreb. 2. Edelm Martes martes L. 3. Nerz (Sumpfotter), Mustela ola L. 4. Haſelmaus, Muscardinus avellanarius L.

---

115 1. Blatt

int täglich frühmor-
ausgenommen Sonn-
Feiertags. Abonne-
preis monatlich RM.
ausſchließl. Botenlohn.
ellungen werden jeder-
von allen Poſtanſtalten,
Geſchäftsſtelle, unſeren
men und Boten ange-
men. — Im Falle von
etriebsſtörungen, Streik
hat der Bezieher keinen
ruch auf Rückzahlung
Bezugsgeldes. — Poſt-
konto: Dortmund 239.

Der

De

erkündigung
tzung des

wb.

ie Reparationskommi
mittagsſitzung, an der
kommiſſion, Miniſter
men hat, die im Ha
ellung, daß alle Vor
g des Young-Planes
tionskommiſſion hat
igung vollzogen, d. h.
Deutſchland, Frankre
ien und Japan haben
chnet.

wb.

eber die Sitzung der
er

Be

egeben worden:

ie Reparationskommiſſion
n Delegierten, Senator
mit dem Vorſitzenden
Direktor Dr. Ruppel, fol

Feſt

ufliegend bezeichnet:

ie Ratifizierung des H
land und die Verkündi
Geſetze:
die Ratifizierung des
Großbritannien, Frankr
die Konſtituierung der
und die Uebernahme der
zufallenden Verpflichtung
Schuldenzertifikats der
tifikats der Reichsbahn
nale Zahlungsbank.

Hiermit tritt der

ab als unter dem 17.
. Dieſe Feſtſtellung w
men unterzeichnet habe
n der Reparationskomm
Inkraftſetzung des Neu
n der Sitzung der R
rlei Reden gehalten,
mmen vorgeſehenen
endigen Unterſchrifte
te 15 Minuten.

Die

Begrü

Die Eröff

uropa und Britan
rbund. — Paneur
be

Berlin, 18. Mai.
Akademie die von
Kundgebung ſtatt,
iedern und Anhänge
große Anzahl von
, der Reichs-, Sta
der in- und ausländ
iter ergriff

Reichsmini

ort, der die Grüße
des Reichsaußenmini
innerte an den erſten
er Jahren in Wien
n Coudenhove
inem Organiſations
der Bewegung a
uf den Weg: In
as, in omnibus C
ndliche Forderung
bei jeder künftigen
und Unabhängigke
Präſident der
denhove, führte
Wendepunkt der
jährige Traum vo
und Denkern beginn
Staatsmann hat di
enen Erdteil in ein
rwandeln: Ariſtide
anken und gedenk
s, der wie Briand
vorausgeeilt iſt, beg
ters Guſtav Str
s an die Reichsregi
heute an iſt Europa
nn ſprach der frühe

Paneuropa und

h einem kurzen
Redner eingehend,
he Weltreich aufge
hin, daß eine de
en Syſtems das
entraliſtiſchen Kont
nade auch für europ
ſchenswert ſich erwe